

- 1. Geltung dieser Bedingungen**

1.1

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für erteilte Aufträge der Bizerba SE & CO. KG oder ihrer verbundenen Unternehmen, soweit sich Letztere ausdrücklich auf diese Bedingungen beziehen, für Lieferungen und Leistungen (im Folgenden insgesamt: Lieferung) im kaufmännischen Rechtsverkehr unter Ausschluss aller eventuell abweichenden Geschäftsbedingungen unseres Lieferanten, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist. Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die die Bizerba SE & Co. KG gesellschaftsrechtlich mittelbar oder unmittelbar beherrscht. Im Folgenden meint „Bizerba“ die Bizerba SE & Co. KG oder ihr verbundenes Unternehmen aus der jeweiligen Vertragsbeziehung zum Lieferanten, soweit diese Bedingungen auf ein verbundenes Unternehmen der Bizerba SE & CO. KG anwendbar sind. Eine Gesamtschuld zwischen der Bizerba SE & Co. KG und ihren verbundenen Unternehmen geht damit nicht einher.

1.2

Sind Einkaufsbedingungen der Bizerba dem Lieferanten bereits bekannt, gelten sie auch ohne erneute Bekanntgabe für künftige Auftragserteilungen.

1.3

Erteilt Bizerba Aufträge aufgrund von formularmäßigen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, so gelten auch dann, wenn Bizerba diese Bedingungen nicht ausdrücklich ablehnt, die Aufträge stets als zu diesen Bizerba Einkaufsbedingungen zustande gekommen. Die vorbehaltlose Entgegennahme der Lieferung des Lieferanten gilt nicht als Anerkennung von dessen Bedingungen.

1.4

Abreden, welche diese Bedingungen ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von Bizerba schriftlich bestätigt werden.. Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen sind unsere Handelsvertreter und Handlungsreisenden nicht befugt.

1.5

Ergänzend gelten die Bestimmung aus dem Lieferantenleitfaden, abrufbar im Downloadbereich auf der Bizerba Homepage: www.bizerba.com/Unternehmen/fürLieferanten.
- 2. Auftragserteilung**

2.1

Angebote des Lieferanten sind für diesen verbindlich. Eine wirksame Auftragserteilung erfolgt durch entsprechende schriftliche oder digitale Bestellung von Bizerba bzw. bei vom Angebot abweichender Bestellung durch widerspruchsfreies Ablauf von 5 Werktagen nach Bestelldatum bzw. durch widerspruchsfreie Annahme der Lieferung durch Bizerba. Im Falle einer solchen Annahme einer abweichenden Bestellung verzichtet Bizerba auf den Zugang der Annahmeerklärung.

2.2

Fermündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Bizerba. Jeglicher Schriftwechsel im Zusammenhang mit einer Auftragserteilung oder Auftragsänderung ist mit der Bizerba Einkaufsabteilung zu führen.

2.3

Eine Aufforderung an einen Lieferanten zur Einreichung eines Angebotes stellt kein wirksames Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar, sondern beinhaltet lediglich eine Aufforderung an den Lieferanten, Bizerba seinerseits ein Vertragsangebot zu unterbreiten. Liegt dem Angebot eine Anfrage unsererseits zu Grunde, so muss das Angebot der Anfrage exakt entsprechen. Sind Abweichungen zwischen Angebot und Anfrage unvermeidlich, so gilt dies als Ablehnung der Anfrage, das abweichende Angebot kann von Bizerba entsprechend 2.1. angenommen werden.

2.4

Die Einreichung von Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie die Erstellung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstiger Unterlagen („Dokumente“) und die Anfertigung von Dateien und/oder Modellen seitens des Lieferanten erfolgt für Bizerba kostenlos und für Bizerba unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart. An Dokumenten stehen Bizerba sämtliche Eigentums- und Urheberrechte zu. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Bizerba nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich zur Ausführung unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind Bizerba die Dokumente unaufgefordert zuzusenden. Es gilt die Geheimhaltungsvorschrift der Ziff. 15 ergänzend.

2.5

Setzt der Lieferant zur Ausführung seiner Leistungen Dritte ein, so benötigt er zuvor eine schriftliche Zustimmung von Bizerba. Eigenes Personal des Lieferanten oder das eines erlaubt eingesetzten Dritten hat bei seiner Tätigkeit die Haus- und Betriebsordnung des betroffenen Werkes sowie die geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Es sind insbesondere „Sicherheits-Anweisungen für Mitarbeiter von Fremdfirmen bei Arbeitseinsätzen bei der Firma Bizerba“ zu berücksichtigen und vollumfänglich einzuhalten. Bizerba stellt diese Regelungen dem Lieferanten auf dessen Anforderung zur Verfügung. Der Lieferant haftet für eingesetzte Dritte und hat für eine entsprechende Verpflichtung nach diesen Bestimmungen zu sorgen, soweit nicht Abweichendes geregelt ist.
- 3. Herstellung/Beschaffung des Lieferguts**

3.1

Der Liefergegenstand ist nach dem neusten Stand der Technik auszuführen und hat der Bizerba- Bestellung, einem in die Bestellung einbezogenen Lastenheft von Bizerba, sowie den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, sonstigen Beschaffenheitsvereinbarungen und dem vereinbarten Verwendungszweck zu entsprechen, sonst der gewöhnlichen, zu erwartenden Verwendung.

3.2

Der Lieferant hat im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber seinen Zulieferern, insbesondere -aber nicht ausschließlich- bei der Beschaffung, Herstellung und/oder Lieferung sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen, die einschlägigen Menschenrechte, Sozialstandards, Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten. Der Lieferant hat somit sicherzustellen, dass dabei sämtliche etwaig einschlägigen nationalen und internationalen Regelungen, Bestimmungen nationaler und internationaler Behörden und Fachverbände unter Einschluss ggf. zu beachtender EU-Richtlinien und EU-Verordnungen eingehalten werden und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen wird. Insoweit wird er notwendige Informationen für gesetzlich normierte Pflichten von Bizerba zur Verfügung stellen. Auf Ziffer 15 wird verwiesen.
Der Lieferant garantiert insbesondere die Einhaltung der RoHS Richtlinie 2011/65/EU und REACH Verordnung 1907/2006/EG. Bei Kenntnis von besonders besorgniserregenden Inhaltsstoffen (SVHCs) im Liefergegenstand hat der Lieferant Bizerba unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Lieferant, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Händler oder einen Hersteller handelt, hat alle o.g. Verpflichtungen einzuhalten. Sollten Widersprüche zwischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen/Auflagen sowie den Maßgaben des aktuellen Standes der Technik im Verhältnis zu den Bedingungen des Auftrages zu verzeichnen sein, so ist der Lieferant verpflichtet, Bizerba unter Vorlage von Änderungsvorschlägen hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
Bizerba ist berechtigt, im Rahmen von Lieferantenaudits die Verfahren und Prozesse des Lieferanten und die Umweltverträglichkeit der Produkte zu prüfen. Auf die Regelungen unter Ziff. 8 wird ergänzend Bezug genommen.

3.3

Hat der Lieferant eine Verpflichtung zur Aufstellung, Montage oder Installation seiner Lieferung übernommen, so trägt er alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Übernachtungskosten, Bereitstellung des Werkzeugs, etc., wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

3.4

Auf etwaig durch Bizerba einzuholende behördliche Genehmigungen und bestehende Meldepflichten im Zusammenhang mit der Einfuhr und dem Betreiben der Lieferung muss der Lieferant Bizerba unverzüglich schriftlich hinweisen.

3.5

Zur ordnungsgemäßen Lieferung durch den Lieferanten gehört, Bizerba die Lieferung betreffende Werkszertifikate, Abnahmezeugnisse, Bedienungsanleitungen, Konformitätserklärungen, Sicherheitsdatenblätter, Prüfbescheinigungen, Qualitätssertifikate, TÜV-Gutachten, etc. zur Verfügung zu stellen. Bedienungsanleitungen sind zumindest in deutscher Sprache, Sicherheitsdatenblätter in der jeweiligen Landessprache des Lieferorts zu liefern. Soweit Umweltzertifikate vorhanden sind, sind Bizerba diese unaufgefordert durch den Lieferanten vorzulegen.

3.6

Der Lieferant ist verpflichtet, Bizerba vor der Auslieferung Sicherheitsdatenblätter gemäß gültiger gesetzlicher Bestimmungen, bzw. gemäß EU-Richtlinien, in der jeweiligen gültigen Fassung zu übersenden, falls die Lieferung Bestandteile enthalten, für welche Sicherheitsdatenblätter entsprechend der behördlichen/ gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen sind.
- 4. Liefervorgang, Versand und Gefahrübergang**

4.1

Die Lieferung hat, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, frei Haus an die von Bizerba gewünschte Lieferanschrift [DAP der INCOTERMS (International Commercial Terms der International Chamber of Commerce 2020)] zu erfolgen. Der Lieferant schuldet die Auslieferung an die mitgeteilte Lieferadresse einschließlich der Durchführung erforderlicher Import-/Exportformalitäten oder sonstiger behördlicher Aufgaben auf seine Kosten.

4.2

Ist im Auftrag eine konkrete Versandart durch Bizerba angegeben, ist dies für den Lieferant verbindlich. Sollte diese in Widerspruch mit gesetzlichen Bestimmungen/Auflagen und/oder dem aktuellen Stand der Technik stehen, hat der Lieferant Bizerba hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

4.3

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bizerba - Bestell und Materialnummern sowie die Menge exakt anzugeben. Wird dies unterlassen, so ist der Lieferant verantwortlich für die Verzögerungen in der Bearbeitung hierdurch, ebenso wie für Schäden und Kosten, welche durch Nicht-einhaltung von Markierungs- und Versandvorschriften von Bizerba entstehen.

4.4

Bizerba unaufgefordert oder verfrüht zugestellte Lieferungen können auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurück gesandt werden. Eine Lagerung erfolgt auf Kosten sowie Gefahr des Lieferanten. Bizerba ist berechtigt, den Inhalt und Zustand einer derartigen Sendung alsbald festzustellen.

4.5

Bestellt Bizerba Lieferungen ausländischer Herkunft ist Bizerba berechtigt, dem Lieferanten den Importeur bezüglich der Durchführung der Einfuhr der Lieferung sowie deren Verzollung und der hiermit jeweils zusammenhängenden gesetzlichen Formalitäten vorzugeben. Macht Bizerba von diesem Recht Gebrauch, ändert

- 4.6

dies jedoch nichts an der grundsätzlichen Verantwortung und Kostentragungslast des Lieferanten gemäß Ziffer 4.1.
- 4.7

Der Gefahrenübergang auf Bizerba erfolgt erst nach Abnahme der Lieferung des Lieferanten durch Bizerba an der vereinbarten Lieferanschrift. Dies gilt auch in dem Fall, dass der Lieferant auf Verlangen von Bizerba die Lieferung nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort liefert (Versendungskauf).
- 4.8

Teillieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart.
- 4.9

Bizerba ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Verpackungen, z. B. Kisten und Verschläge, an den Lieferanten zurück zu geben. Der Lieferant hat diese entweder selbst entgegenzunehmen oder hierfür einen Dritten zu benennen.
- 4.10

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsverantwortung hat der Lieferant im Umgang mit Verpackungen Öko-zertifiziertes, recyclingfähiges und nach Möglichkeit CO2-neutrales Material gemäß aktuellem Stand der Technik und nur in nötigem Umfang zu verwenden. Verbundstoffe sind als Verpackungsmaterial grundsätzlich zu vermeiden. Falls der Lieferant von dieser Regelung aus nachvollziehbaren Gründen abweicht, hat er Bizerba unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

5. Liefertermin

5.1

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist für den Lieferanten bindend. Der Liefertermin gilt nur als eingehalten, sofern die Anlieferung am vereinbarten Lieferdatum bis spätestens 15:00 Uhr erfolgt ist. Ist als Liefertermin lediglich eine Kalenderwoche festgesetzt, so hat die Lieferung bis zum Mittwoch dieser Woche, spätestens um 15 Uhr, zu erfolgen.
Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung sind das ordnungsgemäße, vollständige Abladen und die Übergabe der Liefergegenstände an der Warenannahme von Bizerba maßgeblich sowie die Aushandlung sämtlicher Begleitdokumente. Nach Ablauf der vorgenannten Uhrzeiten ist Bizerba nicht verpflichtet, die Ware an dem betreffenden Tag entgegenzunehmen.

5.2

Der Lieferant wird Bizerba unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus welchen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.3

Wurden zwischen dem Lieferanten und Bizerba Änderungen des Lieferumfanges und/oder dessen Ausführung vereinbart, so haben derartige Änderungen keinen Einfluss auf angesetzte Fristen, es sei denn, dass ein neuer Liefertermin schriftlich vereinbart wurde.

5.4

Im Fall des Lieferverzugs stehen Bizerba insbesondere die gesetzlichen Ansprüche zu, hierfür hinausgehende vertragliche Ansprüche bleiben unberührt. Somit ist Bizerba u.a. berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Rücktritt sowie Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Sollte Bizerba an einer Teilleistung interessiert sein, ist Bizerba berechtigt, den Rücktritt auf einen Teil der durch den Lieferanten geschuldeten Leistung zu beschränken.

5.5

Ist für den Fall des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe vereinbart, so kann Bizerba neben der Vertragsstrafe unter deren Anrechnung den Ersatz weiterer Schäden durch den Lieferanten verlangen, wenn dieser nicht nachweisen kann, dass er die Terminüberschreitung nicht zu vertreten hat oder dass Bizerba ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

5.6

Bei Eintritt von Umständen, welche nicht vorhersehbar sind und die der Lieferant nicht zu vertreten hat, sind die Termine für die Erfüllung der Leistungen des Lieferanten einvernehmlich anzupassen. Sollten derartige Umstände auftreten, sind Bizerba diese unverzüglich - spätestens 2 Arbeitstage nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses - schriftlich, unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerung, anzuzeigen. Der Lieferant wird alle Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der ursprünglichen Termine zu ermöglichen oder die Verzögerung abzukürzen.

6. Preise, Rechnung und Zahlung

6.1

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, schließt der Preis die Lieferung an die angegebene Lieferadresse, einschließlich der Kosten für Verpackung, Zölle, etc., ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

6.2

Rechnungen haben zwingend die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer von Bizerba zu enthalten.

6.3

Enthält eine Rechnung nicht sämtliche erforderlichen Angaben und/oder erfüllt nicht sämtliche rechtlichen Vorschriften, so wird diese dem Lieferanten zurück gesandt. Der Kaufpreis wird erst nach Zugang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung fällig. Ein Schaden oder sonstiger Vermögensnachteil durch die verzögerte Rechnungsstellung hat der Lieferant bei Verschulden zu tragen.

6.4

Insbesondere hat der Lieferant Bizerba gesetzlich erforderliche Lieferantenerklärungen (bspw. auf der Basis geltender EU-Verordnungen) unverzüglich mit Rechnungsstellung vorzulegen. Bei Langzeit-Erklärungen sind diese spätestens mit der Stellung der ersten Rechnung einzureichen, zudem hat der Lieferant Bizerba bei deren Wegfall unverzüglich zu informieren.

6.5

Zahlungen durch Bizerba bedeuten keine Anerkennung der Lieferung des Lieferanten als vertragsgemäß.

6.6

Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach Wahl von Bizerba.

6.7

Die Zahlung erfolgt – solange nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – nach Empfang der Lieferung oder nach Zugang der Rechnung, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Spätere Zahlungen, welche ihre Ursache in nicht ordnungsgemäßen Lieferpapieren oder unvollständigen Rechnungsangaben haben, berechnen Bizerba trotzdem zum jeweiligen Skontoabzug.

7. Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

7.1

Das Eigentum an der Lieferung geht mit Zahlung des jeweiligen Rechnungsbetrages auf Bizerba über. Offene Forderungen des Lieferanten wegen anderer Lieferpositionen sowie aus sonstigen Gründen haben keinen Einfluss auf den Eigentumsübergang der bezahlten Lieferung.

7.2

Bizerba ist zur Weiterveräußerung der Lieferung berechtigt, auch wenn die Rechnung des Lieferanten noch nicht ausgeglichen wurde.

7.3

Forderungen gegen Bizerba dürfen durch den Lieferanten nur mit schriftlicher Zustimmung von Bizerba abgetreten werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Ist das Rechtsgeschäft, das diese Forderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Bizerba kann jedoch mit befrieder Wirkung an den bisherigen Gläubiger leisten.

7.4

Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen Gegenansprüchen gegenüber Bizerba, welche nicht auf dem betroffenen Vertragsverhältnis resultieren, besteht nicht. Der Lieferant darf ein Zurückbehaltungsrecht ferner nur aufgrund unbestrittener bzw. rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ausüben.

8. Qualitätssicherung

8.1

Bizerba fordert von jedem Lieferanten, dass dieser eine zeitgemäße und effektives Qualitätsmanagementsystems führt. Er hat Aufzeichnungen insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und Bizerba diese auf Wunsch ggf. bereits mit der Lieferung zur Verfügung zu stellen.

8.2

Auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten ist Bizerba unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

8.3

Der Lieferant gestattet die Durchführung von Audits durch Bizerba oder durch unabhängige Dritte zur Kontrolle, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen den Anforderungen von Bizerba genügen.

8.4

Bizerba unterhält ein Umwelt- und Energiemanagementsystem nach ISO 14001 und 50001 und erwartet auch vom Lieferanten, dass mindestens die Umwelt- und Energiegesetze eingehalten werden. Energieeffizienz bei der Auswahl und der Durchführung der Lieferung sind daher für Bizerba mit maßgeblich.

9. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

9.1

Von Bizerba angeforderte Ursprungsnachweise sind durch den Lieferanten mit allen erforderlichen Angaben zu versehen und Bizerba unverzüglich zur Verfügung zu stellen, spätestens jedoch mit der Auslieferung. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferung.

9.2

Der Lieferant wird Bizerba unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder dem Recht eines weiteres Staates unterliegt.

9.3

Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, Bizerba spätestens mit Lieferung und in jedem Fall auf der Rechnung alle erforderlichen Informationen oder Änderungen der erforderlichen Informationen bereitzustellen, die Bizerba für die Aus-, Ein-, Durch- und Wiederausfuhr benötigt. Insbesondere gibt der Lieferant zu den Güterpositionen an:
- Exportkontrollklassifizierung mit jeweiliger Listenposition oder als „nicht erfasst“ gekennzeichnet einschließlich gemäß deutschem Außenwirtschaftsrecht, der EU-Dual-Use-Verordnung, den US-Export Administration Regulations (EAR) oder den International Traffic of Arms Regulations (ITAR) sowie den enthaltenen US-Anteil
- statistische Warennummer (HS-Code)
- handelspolitischer Warenursprung (nichtpräferenzzieller Ursprung) und sofern von Bizerba gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenzziellen Ursprung (bei EU-Lieferanten), EUR1 für die Präferenz (bei Nicht-EU-Lieferanten) oder ein Ursprungszeugnis als Nachweis für den handelspolitischen Warenursprung. Für Güter, die auf einer Güterliste erfasst sind, sendet der Lieferant zusätzlich spätestens 15 Werktage vor der ersten Lieferung die Exportkontrollklassifizierung unter Angabe der Bizerba Referenz (z.B. Materialnummer, Bestellnummer) an zoll.balingen@bizerba.com.

- 10. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung**
- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine umfassende Ausgangskontrolle durchzuführen und zu gewährleisten, dass seine Lieferung in jeglicher Hinsicht der Bestellung von Bizerba entsprechen.
- 10.2 Die Lieferung des Lieferanten muss der Ziffer 3 entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln sein.
- 10.3 Die Lieferung ist darüber hinaus nur frei von Mängeln, wenn sie der vertragsgemäßen Beschaffenheit durch die Angaben und Spezifikationen auf Datenblättern, auf Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Prospektmaterial sowie auf im Zusammenhang mit der Auftragserstellung übersandten Dateien entspricht.
- 10.4 Bizerba wird Mängel der Lieferung, sobald Bizerba sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes feststellen können, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Versteckte Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, sofern die Rüge unverzüglich nach der Mangeldeckung gegenüber dem Lieferant erfolgt.
- 10.5 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Bizerba vollumfänglich zu, hierüber hinausgehende vertragliche Ansprüche verbleiben unberührt. In jedem Fall ist Bizerba berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von Bizerba Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz neben der Leistung, bleibt dabei ausdrücklich vorbehalten.
- 10.6 Bizerba ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten o. Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant die Nacherfüllung nicht fristgerecht erbringt. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten für Bizerba unzumutbar (z.B. wegen Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder bei drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Es wird vereinbart, dass eine Unzumutbarkeit für Bizerba dann vorliegt, wenn es sich um eine verbaute Lieferung handelt und ein Mangel erst im Feld auftritt. Im Übrigen wird Bizerba Umstände, die für eine Unzumutbarkeit sprechen gegenüber dem Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 10.7 Alle im Zusammenhang mit der Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten anfallenden Kosten, beispielsweise für die Montage, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und etwaige öffentliche Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Lieferanten zu tragen. Insbesondere hat der Lieferant erforderliche Flug-, Wege-, Arbeits-, Hotel- und Transportkosten zu tragen, welche zu einer unverzüglichen Mangelbeseitigung erforderlich sind.
- 10.8 Die Verjährungsfrist bezüglich Sach- und Rechtsmängel beträgt grundsätzlich 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, für Körper- und Gesundheitsschäden gilt Ziffer 11.. Bei Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffenen Gegenstände erneut. Für Lieferungen, die üblicherweise in Bauwerken verarbeitet werden oder welche zur technischen Ausrüstung eines Gebäudes gehören, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 6 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit Bizerba bzgl. eines Sach- und/oder Rechtsmangels nach dem Gesetz längere Verjährungsfristen als die vorgenannten Zeiträume zustehen, verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.
- 11. Haftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung**
- 11.1 Die allgemeine Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, hierüber hinausgehende vertragliche Haftungsgrundlagen verbleiben unberührt.
- 11.2 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist oder wenn Bizerba wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit der Lieferung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Bizerba von Schadensersatzansprüchen Dritter auf entsprechende Anforderung unsererseits unverzüglich freizustellen.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen Bizerba weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.
- 11.4 Der Lieferant haftet für sämtliche Umweltschäden, welche durch ein ihm zurechenbares Verhalten, insbesondere durch seine Lieferung, entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Emissionsschutzgesetzes, des Altöl-, des Wasserhaushalts- und des Abfallbeseitigungsgesetzes sowie der dazu ergangenen Verordnungen. Der Lieferant hat Bizerba im Haftungsfall von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf unser Anfordern unverzüglich freizustellen.
- 11.5 Treten bei Verwendung, Inbetriebnahme oder beim Betrieb der Lieferung Störungen oder Mängel auf, welche auf Maßnahmen oder Unterlassungen des Verwenders, Inbetriebnehmers bzw. des Betreibers zurück zu führen sind, welche ihrerseits aus unvollständigen bzw. nicht ausführenden oder fehlerhaften Gebrauchs- und Betriebsanleitungen resultieren, so hat der Lieferant den hieraus resultierenden Schaden zu ersetzen.
- 11.6 Soweit der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auf Verrichtungsgehilfen zurückgreift, ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den dieser in Ausführung der Verrichtung widerrechtlich verursacht. Dies gilt unabhängig davon, ob der Lieferant bei der Auswahl der zur Verrichtung bestellten Person, der Beschaffung von Gerätschaften oder der Leitung der Ausführung der Verrichtung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- Das Verhalten von Vorlieferanten und/oder Subunternehmern des Lieferanten hat dieser sich im Verhältnis zu Bizerba stets als eigenes Verhalten anrechnen zu lassen, Ziff. 17 gilt ergänzend.
- 12. Rückruf**
- 12.1 Besteht für Bizerba, bzw. Kunden von Bizerba, die Möglichkeit, dass durch Mängel der Lieferung Personen-, Sach- oder Vermögensschäden eintreten könnten oder liegen sonstige Gründe vor, welche einen Produktrückruf rechtfertigen, so hat der Lieferant sämtliche Kosten für die Durchführung des Produktrückrufes zu tragen. Zudem obliegen dem Lieferanten sämtliche Nebenkosten, welche aus dem Anlass eines Produktrückrufes oder zur Klärung der Fragestellung, ob ein Produktrückruf erforderlich sind (z.B. Gutachterkosten, Anwaltskosten, Kosten eines Strafverfahrens, usw.). Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits im Falle eines Rückrufes bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 12.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant u.a. verpflichtet, Bizerba etwaige Aufwendungen zu erstatten, welche sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Bizerba berechtigterweise durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Bizerba den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Bizerba unverzüglich zu informieren, sobald ihm Umstände bekannt werden, aufgrund derer ein Rückruf in Betracht kommen könnte. Verstößt der Lieferant gegen diese Verpflichtung, trägt er insbesondere sämtliche Kosten, welche aus der nicht unverzüglichen Information resultieren.
- 12.4 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 13. Schutzrechte, Freistellung, Eigentumsvorbehalt, Werkzeugbereitstellung**
- 13.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Wird Bizerba von einem Dritten aufgrund einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Bizerba auf entsprechende Anforderung unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen. Bizerba ist bzgl. der vorgenannten Ansprüche nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen zu Lasten des Lieferanten zu treffen, insbesondere nicht, einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich insbesondere auf alle Aufwendungen, welche Bizerba aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 13.2 Wenn durch eine Ausführung des Auftrages fremde Patente oder Gebrauchsmuster berührt werden sollten, hat der Lieferant sich auf seine Kosten die nötigen Lizenzen zu beschaffen und Bizerba von allen Verbindlichkeiten, Nachteilen und Schäden freizustellen, welche Bizerba aus einer Benutzung fremder Erfindungen oder Verletzung fremder Patente oder Gebrauchsmuster erwachsen sollten.
- Der Lieferant hat Bizerba alle erforderlichen Rechte für die bestimmungsgemäße Nutzung der Lieferung zu übertragen. Werden eigene Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten betroffen, so gewährt er Bizerba das unwiderrufliche Recht zur uneingeschränkten und kostenlosen Benutzung dieser Patente oder Rechte im Zusammenhang mit der Lieferung.
- 13.3 Sollte der Lieferant bei Ausführung des Auftrages, insbesondere bei der Herstellung von Werkstücken, Erfindungen machen, welche z. B. das Werkstück oder Teile desselben verbessern, so ist Bizerba berechtigt, diese Erfindungen uneingeschränkt und kostenlos zu nutzen.
- 13.4 Die zum Lieferumfang gehörenden technischen Unterlagen gehen mit Übergabe in das Eigentum von Bizerba über. Bizerba ist berechtigt, von den technischen Unterlagen Vervielfältigungsstücke herzustellen oder herstellen zu lassen und diese im Zusammenhang mit der Lieferung uneingeschränkt und kostenlos zu nutzen. Bizerba ist ebenfalls berechtigt, diese Unterlagen Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 13.5 Soweit Subunternehmer des Lieferanten den Auftrag von Bizerba ganz oder teilweise ausführen und Bizerba in diesem Zusammenhang technische Unterlagen übergeben werden, verpflichtet sich der Lieferant, dafür zu sorgen, dass Bizerba an diesen Unterlagen die gleichen Rechte erhalten, wie dies bei Bizerba durch den Lieferant übergebenen Unterlagen der Fall wäre.
- 13.6 Sofern Bizerba dem Lieferanten Teile oder Werkzeuge zu dessen Auftragsbefriedigung beisteilt, behält sich Bizerba hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung werden für Bizerba vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von Bizerba mit anderen, nicht im Eigentum von Bizerba stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Bizerba das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des im Zeitpunkt der Verarbeitung anzusetzenden Wertes der Sache von Bizerba (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Der Lieferant verwahrt die im Eigentum von Bizerba stehenden Objekte unentgeltlich für Bizerba auf.

- Wird die von Bizerba beigestellte Sache mit weiteren, nicht im Eigentum von Bizerba stehenden Sachen untrennbar vermischt, bzw. verbunden, so erwirbt Bizerba das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des zum Zeitpunkt der Vermischung, bzw. Verbindung anzusetzenden Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten, bzw. verbundenen Gegenständen. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Bizerba anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt die im Eigentum von Bizerba stehenden Objekte für Bizerba.
- 13.7 Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der Lieferungen einzusetzen. Der Lieferant ist ferner dazu verpflichtet, die Bizerba gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen alle angemessenen Risiken, insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant Bizerba bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Bizerba nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen von Bizerba etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Bizerba sofort anzuzeigen.
- 14. Rechte an Unterlagen und Software, diesbezügliche Haftung des Lieferanten**
- 14.1 Bizerba behält sich sämtliche Rechte an nach Bizerba-Angaben gefertigter Software (einschließlich des Quellcodes), Dokumenten sowie an im Zusammenhang mit Bestellung von Bizerba entwickelten Verfahren und Erfindungen vor. Der Lieferant tritt die hieran bereits jetzt zustehende Rechte vollumfänglich an Bizerba ab. Bizerba nimmt diese Abtretung an. Der Lieferant stellt Bizerba in diesem Zusammenhang sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung, soweit diese für die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten oder zum Schutz geistigen Eigentums benötigt werden.
- 14.2 An Software und ihren Komponenten, welche zur Lieferung gehört, einschließlich ihrer Dokumentation und des Quellcodes stehen Bizerba alle bekannten und unbekannten Nutzungsrechte wie das Recht zur Speicherung und Ladung, Vervielfältigung und Verbreitung, Bearbeitung und Weiterentwicklung zu.
- 14.3 Sollten Leistungsergebnisse von Arbeitnehmern des Lieferanten betroffen sein, hat der Lieferant diese unter Beachtung der Vorgaben des Arbeitnehmererfindungsgesetzes für Bizerba in Anspruch zu nehmen, und für eine ausreichende Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmern zu sorgen, die die Übertragung auf Bizerba sicherstellt. Sind Lieferungen von Dritten geschaffen worden, wird der Lieferant Bizerba von evtl. Ansprüchen dieser Dritten freistellen.
- 14.4 Der Lieferant haftet dafür, dass Bizerba zur Wahrung der vorgenannten Rechte im Rahmen der Lieferung etwaig erforderliche Lizenzen gegenüber Dritten zur Verfügung gestellt werden, andernfalls ist er bzgl. Ansprüchen Dritter Bizerba gegenüber zur unverzüglichen Freistellung nach entsprechender Aufforderung von Bizerba verpflichtet.
- 14.5 Nicht erlaubt ist die Einbindung von Software, die als Bedingung für eine Verwendung, eine Änderung oder einen Vertrieb erfordert, dass der Code in Quellcodeform offengelegt oder vertrieben wird oder andere das Recht haben, ihn zu ändern. Ist in der Lieferung Fremdsoftware (Software, die der Lieferant in Lizenz von einem Dritten bezieht) enthalten, liefert der Lieferant eine Auflistung der enthaltenen Fremdsoftware und der dazugehörigen Lizenzen sowie alle notwendigen Daten, Lizenzbestimmungen und ggf. den Source Code der darin enthaltenen Komponenten.
- 14.6 Der Lieferant informiert Bizerba über sämtliche, in der Software enthaltene Drittsoftware und überlässt Bizerba die vollständige und aktuelle Software-BOM inklusive.
- 15. Geheimhaltung**
- 15.1 Vertrauliche Informationen sind mündliche oder mittels gegenständlicher Daten- oder Informationsträger zwischen den Parteien ausgetauschte oder auszutauschende Informationen kommerzieller oder technischer Inhalts, die Betriebsgeheimnisse von Bizerba enthalten oder von hoher geschäftspolitischer Bedeutung sein können, auf deren vertrauliche Natur wir hinweisen oder deren Schutzbedürftigkeit sich aus der Information selbst oder aus sonstigen Umständen ergibt.
- 15.2 Hiervon ausgenommen sind solche Informationen, die zur Zeit der Mitteilung entweder öffentlich zugänglich waren, dem Lieferanten individuell bekannt waren, wenn sie ohne Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich zugänglich werden, der Lieferant diese von Dritten rechtmäßig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat, von ihm unabhängig entwickelt worden sind oder von Bizerba öffentlich gemacht oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben öffentlich gemacht werden müssen.
- 15.3 Der Lieferant hat die Vertrauliche Information nur für die Zwecke seines Auftrages zu verwenden, deren unbefugte Verwertung, Weitergabe oder Veröffentlichung zu unterlassen.
- 15.4 Die Verpflichtung aus Ziffer 15.3 gilt ab Übermittlung des entsprechenden Auftrages und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach der jeweiligen Auftragsbeendigung.
- 15.5 Der Lieferant haftet Bizerba gegenüber für sämtliche Schäden, welche Bizerba aufgrund von pflichtwidrigen Zuwiderhandlungen des Lieferanten gegen die o. g. Geheimhaltungsbestimmungen resultieren.
- 16. Informationssicherheit**
- Der Lieferant wird die Bizerba Informationssicherheit-Anforderungen an Lieferanten (abrufbar unter [www.bizerba.com/Unternehmen/für Lieferanten](http://www.bizerba.com/Unternehmen/für_Lieferanten)) einhalten, soweit diese auf den vertraglichen Leistungsumfang anwendbar sind.
- 17. Ersatzteillieferantie**
- Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Ersatzteile, welche bezüglich der Lieferung potentiell benötigt werden können, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren an Bizerba lieferbar sind. Die vorgenannte Frist beginnt mit der Übergabe der Lieferung.
- 18. Vertragsbruch bei Complianceverstößen**
- 18.1 Der Lieferant verpflichtet sich zu gesetztreuem Verhalten und fordert dieses Verhalten auch bei seinen Vor-/ Unterlieferanten ein.
- 18.2 Der Lieferant verpflichtet sich den jeweils aktuellen Bizerba Code of Conduct, abrufbar auf der Bizerba Homepage oder direkt bei Bizerba zu erfragen, einzuhalten. Insbesondere wird er keine Vorteile annehmen oder anbieten, in Aussicht stellen oder gewähren, die als Korruption gewertet werden könnten. Des Weiteren verpflichtet er sich hiermit zur Einhaltung von den gesetzlich einschlägigen Mindestarbeitsbedingungen und Mindestlöhnen, sowie den Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und den RoHS/ Reach-Verordnungen.
- 19. Haftung des Lieferanten für Dritte**
- Sämtliche vorgenannten Pflichten und Obliegenheiten des Lieferanten gelten ebenfalls für sämtliche Dritte, deren sich der Lieferant im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bedient, insbesondere für Vorlieferanten und Subunternehmer. Im Verhältnis zu Bizerba hat sich der Lieferant deren Verhalten als eigenes Verhalten, bzw. als eigene Pflichtverletzung, zurechnen zu lassen.
- 20. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 20.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, gilt als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten sowie für sämtliche Verpflichtungen von Bizerba, insbesondere für Zahlungspflichten, ausschließlich der Sitz der bestellenden Bizerba Gesellschaft .
- 20.2 Der Sitz der bestellenden Bizerba Gesellschaft ist auch der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Bizerba und dem Lieferanten.
- 21. Salvatorische Klausel**
- Falls eine Regelung dieser Bedingungen und/ oder des konkreten Auftrages ungültig sein oder werden sollte, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird im Wege einer zweckorientierten Auslegung durch diejenige wirksame ersetzt, welche ihr am nächsten kommt.
- 22. Rechtswahl**
- Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht des Staates, in dem die bestellende Bizerba Gesellschaft ihren Sitz hat unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).